

Beschluß zu

**Antrag Nr. 2: Ergänzung der Geschäftsordnung
des BDKJ in der Erzdiözese Bamberg**

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung wird in §18 um Ziffer 3 wie folgt ergänzt:

"Ficht ein Mitglied einer BDKJ-Dekanatsversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern eines BDKJ-Dekanatsverbandes schriftlich an, sind unverzüglich die Präsidien der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, die über die Anfechtung entscheiden. Betroffene haben dabei kein Stimmrecht. Die Entscheidung wird den Mitgliedern der jeweiligen Dekanatsversammlung schriftlich mitgeteilt.

Wird die Wahl von Vorstandsmitgliedern des BDKJ-Diözesanverbandes angefochten, ist der Schlichtungsausschuß des BDKJ-Bundesverbandes einzuschalten."

Die im Antrag formulierte Ergänzung zur Geschäftsordnung wird mit 30 Ja angenommen.